

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Center of Excellence in Cognitive Interaction Technology (CITEC) vom 15. Juni 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 313), hat der Senat der Universität Bielefeld die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Center of Excellence in Cognitive Interaction Technology (CITEC) erlassen:

Präambel

Das Center of Excellence in Cognitive Interaction Technology, CITEC, bündelt Potentiale und Forschungsansätze aus kooperierenden Fachrichtungen, besonders der Kognitiven Informatik, der Linguistik und Computerlinguistik, der kognitiven Psychologie, den Sportwissenschaften, der Neuro- und Verhaltensbiologie sowie Physik in einem neuen interdisziplinären Feld, welches auf das tiefgreifende Verständnis der funktionalen Konstituenten kognitiver Interaktion und ihrer Modellierung und Implementierung in technischen Systemen zielt.

Dazu agiert das CITEC entlang dreier Dimensionen: Im Bereich der Technologieentwicklung ist das Ziel, die Interaktion und Kommunikation mit technischen Systemen für Menschen natürlich und intuitiv zu gestalten. Wissenschaftliches Ziel ist es, Einsichten in die Prinzipien und Mechanismen kognitiver Prozesse und kognitiver Interaktion zu gewinnen. Drittens strebt das CITEC an, beteiligte Fachdisziplinen mit dem Ziel zu verbinden, Technologie alltagstauglich und benutzer-freundlich zu gestalten. Das CITEC ist ein fachübergreifendes Kompetenzzentrum für Grundlagenforschung, internationale Vernetzung einschlägiger Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, Technologietransfer und für Zusammenarbeit mit Industrieunternehmen.

Eine wichtige Aufgabe des CITEC ist die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere im Rahmen einer in das CITEC integrierten Graduate School.

Das CITEC ist offen für aktive Mitarbeit aus den Fakultäten der Universität Bielefeld und bildet den organisatorischen Rahmen für innovative Forschung und hoch qualifizierende Ausbildung.

Über diese Ordnung hinaus sind für die Tätigkeit des CITEC die einschlägigen Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelungen der Universität Bielefeld, insbesondere die Grundordnung und die Berufsordnung, maßgeblich.

§ 1 Rechtsstellung

Das CITEC ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Bielefeld unter der Verantwortung des Rektors.

§ 2 Aufgaben des CITEC

Die Aufgaben des CITEC sind:

- (1) Durchführung von Forschungsaktivitäten im Bereich Cognitive Interaction Technology innerhalb der Universität Bielefeld;
- (2) Verdichtung und Vernetzung der Kommunikation zwischen den beteiligten Personen und Bereichen im Gebiet Cognitive Interaction Technology innerhalb der Universität Bielefeld;
- (3) Bündelung der Aktivitäten im Bereich Cognitive Interaction Technology bei der Repräsentation nach außen zur Drittmittelwerbung, vor allem für interdisziplinäre Forschungsanträge und Verbundprojekte;
- (4) die konzeptionelle Unterstützung bei der Einrichtung und Beteiligung an der Durchführung von innovativen Studiengängen in den beteiligten Bereichen;
- (5) Pflege von Kontakten zu Industrieunternehmen in der Region und über die Region hinaus;
- (6) gezielte Förderung des Transfers von Forschungsergebnissen in den industriellen Bereich, insbesondere in der Zusammenarbeit mit strategischen Industriepartnern;
- (7) Außerdarstellung des CITEC durch einen Internetauftritt, die Herausgabe von aktuellen Informationsbroschüren und gezielter Wissenschaftskommunikation von Forschungsergebnissen.

§ 3 Gliederung und Abteilungen

- (1) Die Forschungsaktivitäten des CITEC gliedern sich zurzeit in vier inhaltliche Arbeitsbereiche:
 - a) Bewegungsmotivintelligenz (Motion Intelligence);
 - b) Systeme mit Aufmerksamkeit (Attentive Systems);
 - c) Situierete Kommunikation (Situating Communication);
 - d) Gedächtnis und Lernen (Memory and Learning).
- (2) Darüber hinaus verfügt das CITEC zurzeit über folgende Querschnitts-Abteilungen:
 - a) Graduiertenschule (Graduate School in Cognitive Interaction Technology);
 - b) Zentrallabor-Bereich (Central Lab Facilities).

§ 4 Mitglieder des CITEC

- (1) Mitglieder des CITEC sind:
 1. die am CITEC tätigen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität Bielefeld;
 2. die dem CITEC zugeordneten Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Bielefeld;
 3. die dem CITEC zugeordneten Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Bielefeld;
 4. die an der Universität Bielefeld eingeschriebenen Studierenden, die am CITEC als studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte tätig sind oder dort innerhalb der Graduate School promovieren sowie die am CITEC tätigen Postdoktorandinnen und Postdoktoranden.
- (2) Anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Universität Bielefeld, die längerfristig am CITEC tätig

sein wollen, kann der Vorstand auf Antrag die Rechte eines Mitglieds verleihen. Das Mitglied erkennt zu Beginn der Mitgliedschaft seine mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte an. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ende der aktiven Zeit.

(3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Hochschulen sowie außeruniversitärer und industrieller Forschungseinrichtungen, die im Rahmen von Kooperationsvorhaben mit dem CITEC auf dem Gebiet der Cognitive Interaction Technology zusammen arbeiten, können als Mitglieder kooptiert werden. Die Kooptation erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

(4) Mitglieder des CITEC können dem CITEC Vorstand Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des CITEC durchgeführt werden können. Mitglieder sind im weiteren berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten des CITEC dessen Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen.

(5) Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben des CITEC nach Maßgabe der Satzung mitzuarbeiten und diese aktiv zu unterstützen. Sie sind im weiteren dem CITEC Vorstand zur Berichterstattung über ihre am CITEC durchgeführten Aktivitäten verpflichtet.

§ 5

Der erweiterte Vorstand des CITEC

(1) Der erweiterte Vorstand besteht mehrheitlich aus allen am CITEC tätigen Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Vertreterinnen und Vertretern der am CITEC tätigen akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden. Die Vertreterinnen und Vertreter der akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie die der Studierenden werden von der Mitgliederversammlung nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit beträgt jeweils drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Dem erweiterten Vorstand gehören alle Mitglieder des CITEC aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an; nach dieser Zahl bestimmt sich die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden wie folgt:

4 : 1 : 1 : 1

5 : 2 : 1 : 1

6 : 2 : 2 : 1

7 : 2 : 2 : 2.

(3) Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand in dessen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich und gibt hierzu Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen. Er beschließt über die Vorschläge zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung.

(4) Der erweiterte Vorstand tagt zumindest zweimal jährlich auf Einladung durch die Koordinatorin oder den Koordinator. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstands kann unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Sitzung des erweiterten Vorstands verlangen.

§ 6

Vorstand des CITEC

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie vier Vertreterinnen und Vertretern der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die unterschiedlichen Arbeitsbereiche sowie die Graduate School sollen im Vorstand vertreten sein. Die Vertreterinnen und Vertreter werden vom erweiterten Vorstand nach Gruppen getrennt gewählt; das Wahlergebnis wird vom Rektorat bestätigt. Die Amtszeit beträgt jeweils drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die Leiterin oder der Leiter der Central Lab Facilities und die CITEC Gleichstellungsbeauftragte nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Weitere CITEC Mitglieder können zur Beratung hinzugezogen werden.

(2) Der Vorstand leitet das CITEC. Er berät und entscheidet in allen Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Beschlussfassung über die Forschungsplanung des CITEC;
- b) die Beratung der Mittelverteilung innerhalb des CITEC und die Entscheidung über die Verwendung der zugewiesenen Mittel, soweit diese Mittel nicht direkt einem Mitglied oder einer Abteilung des CITEC zugewiesen sind;
- c) die Einstellung von akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des CITEC, soweit diese nicht direkt einem Mitglied oder einer Abteilung des CITEC zugewiesen sind;
- d) die Entscheidung über die Aufnahme neuer Arbeitsbereiche und Abteilungen in das CITEC;
- e) die Entscheidung über die Aufnahme von kooptierten Mitgliedern;
- f) die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern in den Beirat im Einvernehmen mit dem Rektorat;
- g) Gestaltung und Monitoring von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des CITEC;
- h) Anregungen an den erweiterten Vorstand für die Verwaltungs- und Benutzungsordnung und deren Änderungen.

(3) Der Vorstand kann Kommissionen und Ausschüsse bilden.

(4) Der Vorstand legt jährlich einen Bericht vor, der dem erweiterten Vorstand und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht und der dem Beirat sowie dem Rektorat zur Stellungnahme zugeleitet wird.

(5) Der Vorstand tagt zumindest zwei Mal im Semester auf Einladung durch die Koordinatorin oder den Koordinator. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

(6) Der Vorstand informiert die Dekaninnen und Dekane der beteiligten Fakultäten und die Leiterinnen und Leiter beteiligter weiterer Institute regelmäßig und im erforderlichen Umfang über Angelegenheiten des CITEC.

§ 7

Koordinatorin oder Koordinator

(1) Der Vorstand wählt im Einvernehmen mit dem Rektorat aus seiner Mitte eine Koordinatorin oder einen Koordinator sowie eine stellvertretende Koordinatorin oder einen stellvertretenden Koordinator. Die Amtszeit beträgt jeweils drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Koordinatorin oder der Koordinator vertritt das CITEC innerhalb und außerhalb der Universität und führt dessen Geschäfte. Sie oder er ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig und erteilt dem erweiterten Vorstand und der Mitgliederversammlung Auskunft.

(3) Die Koordinatorin oder der Koordinator wird bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben von der Geschäftsstelle des CITEC unterstützt. Die Geschäftsstelle wird von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer geleitet. Die Bestellung erfolgt durch den Vorstand. Die Geschäftsstelle ist zuständig für die Koordination der zentralen Maßnahmen des CITEC in Bereichen der Wissenschaftskommunikation und Außerdarstellung, der Verwaltung der zugewiesenen Mittel, der Herstellung von Gleichstellung und Familienfreundlichkeit und allen weiteren organisatorischen Maßnahmen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist gegenüber dem Vorstand auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 8

Graduate School

(1) Innerhalb des CITEC wird die Graduate School als eigene Abteilung geführt.

(2) Die Aufgaben der Graduate School sind:

- Förderung und Betreuung von Doktorandinnen oder Doktoranden und Postdoktorandinnen oder Postdoktoranden auf dem Gebiet der Cognitive Interaction Technology;
- Durchführung wissenschaftlicher Projekte auf dem o.g. Gebiet;
- Organisation und Koordinierung von Kolloquien, Workshops und ähnlichen Angeboten;
- die Koordinierung, Beantragung und Durchführung von Drittmittelprojekten zur Einwerbung weiterer Doktorandenstipendien für Dissertationen am CITEC;
- Außerdarstellung der Graduate School;
- Kooperation mit relevanten Einrichtungen an der Universität Bielefeld und außerhalb.

(3) Der Vorstand bestellt für die Graduate School eine Leiterin oder einen Leiter. Sie oder er hat folgende Aufgaben:

- inhaltliche Koordination der laufenden Geschäfte der Graduate School und der wissenschaftlichen Projekte;
- Koordination der Außerdarstellung der Graduate School.

Die Leiterin oder der Leiter vertritt die Graduate School innerhalb des CITEC und innerhalb der Universität und führt die Geschäfte der Graduate School in Abstimmung mit dem Vorstand. Sie oder er ist dem Vorstand gegenüber auskunfts- und

rechenschaftspflichtig. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(4) Für die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der Graduate School wird vom Vorstand eine Managerin oder ein Manager bestellt. Die Managerin oder der Manager ist gegenüber dem Vorstand und der Leiterin oder dem Leiter der Graduate School auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Die Managerin oder der Manager ist Teil der Geschäftsstelle des CITEC.

§ 9

Central Lab Facilities

(1) Innerhalb des CITEC werden Central Lab Facilities als eigene Abteilung geführt.

(2) Die Aufgaben von Central Lab Facilities sind:

- Aufbau und Betrieb eines zentralen wissenschaftlich-technischen Labor-Bereiches, der allen Mitgliedern von CITEC zur Verfügung steht;
- Entwicklung von Toolkits;
- Bereitstellung von Mess- und Experimentalexpertise;
- Entwicklung von Hard- und Software;
- Bereitstellung, Entwicklung und Betrieb von Demonstratoren;
- Unterstützung der dezentralen Labore;
- Zusammenführung von Forschungsergebnissen beteiligter Arbeitsgruppen.

(3) Der Vorstand bestellt für die Central Lab Facilities eine Leiterin oder einen Leiter. Sie oder er hat folgende Aufgaben:

- inhaltliche Koordination der laufenden Geschäfte und der Arbeitsbereiche der Central Lab Facilities in Abstimmung mit dem Vorstand;
- Mitwirkung bei der Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- Koordination mit Laboreinrichtungen in Arbeitsgruppen oder kooperierenden Einrichtungen.

(4) Die Leiterin oder der Leiter von Central Lab Facilities ist gegenüber dem Vorstand auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 10

Mitgliederversammlung des CITEC

(1) Die Mitgliederversammlung des CITEC besteht aus allen Mitgliedern gem. § 4 dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der Koordinatorin oder dem Koordinator in geeigneter Form mindestens einmal jährlich, auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des CITEC einberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlichen, den Geschäftsbereich des CITEC betreffenden Fragen erörtern und dem Vorstand Anregungen zu neuen Forschungsrichtungen zur Beratung vorlegen.

(4) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlichen Bericht des Vorstands entgegen.

**§ 11
Virtual Faculty**

(1) CITEC richtet eine Virtual Faculty von kooperierenden und der Arbeit des CITEC besonders stark verbundenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ein. Mitglieder der Virtual Faculty müssen international durch Leistungen auf Gebieten, die zum Bereich Cognitive Interaction Technology beitragen, ausgewiesen und zu einer intensiven Kooperation mit dem CITEC bereit sein. Virtual Faculty-Mitglieder unterstützen das CITEC in wissenschaftlichen Fragestellungen, Auswahl von Projekten und in der Nachwuchsförderung.

(2) Virtual Faculty-Mitglieder können durch den Vorstand auf Antrag wissenschaftlicher Mitglieder des CITEC ernannt werden.

(3) Für Kooperationen mit Virtual Faculty-Mitgliedern kann der Vorstand bevorzugt Ressourcen bereitstellen.

(4) Virtual Faculty-Mitglieder werden i.d.R. als auswärtige Mitglieder des CITEC kooptiert.

**§ 12
Beirat**

(1) Der Beirat berät den Vorstand und die Koordinatorin oder den Koordinator in allen mit dem CITEC verbundenen strategischen Fragen und Belangen im Hinblick auf die Nachhaltigkeit von CITEC Aktivitäten, insbesondere in Fragen des Transfers von Forschungsergebnissen und der Darstellung und Auswirkung von Forschung in der Öffentlichkeit. Die Mitglieder des Beirats können dem Vorstand Anregungen und Vorschläge für dessen Tätigkeit unterbreiten.

(2) Der Beirat besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern, die international durch Leistungen auf dem Gebiet der Cognitive Interaction Technology ausgewiesen sind, Unternehmen mit Bezug zur Forschungsthematik repräsentieren oder in anderer Weise dem Forschungsthema und der wissenschaftlichen Arbeit des CITEC verbunden sind.

(3) Über die Aufnahme in den Beirat entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Rektorat. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der den Beirat innerhalb des CITEC und innerhalb der Universität vertritt. Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

(5) Der Beirat nimmt den jährlichen Bericht des Vorstandes entgegen und nimmt dazu Stellung.

**§ 13
Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung**

Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung werden auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes vom Senat der Universität Bielefeld beschlossen.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - bekannt gegeben und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 3. Juni 2009.

Bielefeld, den 15. Juni 2009

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann